

Tarifbestimmungen

der Liechtenstein Bus Anstalt (LBA)



Liechtenstein **Bus**

gültig ab 1. Juli 2009

INHALTSVERZEICHNIS

1. Begriffserklärungen
2. Geltungsbereich
3. Fahrpreisberechnung, Fahrscheine und Gültigkeit
4. Rückerstattungen, Ersatzabonnemente
5. Fahrpreise und Ermässigungen
6. Fahrscheinkontrollen und Zuschläge
7. Allgemeine Bestimmungen

ANHANG

- Mobilitätsverträge
- Tarife
- Zonenplan
- Liniennetz

1 BEGRIFFSERKLÄRUNGEN

In den Tarifbestimmungen werden folgende Begriffe verwendet:

1.1 Vollendetes Lebensjahr

Vollendetes Lebensjahr definiert sich mit dem jeweiligen Geburtstag.

1.2 Kinder

Personen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

1.3 Schüler/innen, Lehrlinge und Praktikant/innen

Schülerinnen und Schüler öffentlicher und privater Mittelschulen (inkl. vollzeitliche Handels- und Gewerbeschulen), Lehrlinge im aufrechten Lehrverhältnis sowie Absolventen eines Praktikums, bis zum vollendeten 22. Lebensjahr.

1.4 Student/innen

Studierende an Hochschulen und Universitäten bis zum vollendeten 26. Lebensjahr.

1.5 Senior/innen

Personen ab dem 64. Lebensjahr.

1.6 Familien

Im gleichen Haushalt lebende Eltern (auch Stief-, Adoptiv- und Pflegeeltern) sowie deren ledige Kinder, soweit diese Anspruch auf einen ermässigten Tarif und das 26. Lebensjahr nicht vollendet haben. Konkubinatspaare sind Ehepaaren gleichgestellt (Wohnsitzbescheinigung erforderlich).

1.7 Behinderte (IV)

Personen, bei welchen ein Grad der Behinderung von mindestens 68% oder die voraussichtlich dauernde Selbsterhaltungsunfähigkeit festgestellt wurde.

1.8 Blinde

Personen, die völlig blind sind oder auf keinem Auge mehr als ein Fünfundzwanzigstel der normalen Sehstärke besitzen.

1.9 Liniennetz

Alle Linien bzw. Strecken der LBA inkl. durch die LBA betriebenen grenzüberschreitenden Buslinien.

1.10 Kurse

Fahrten von Bussen und Zügen.

1.11 Betriebsschluss

Entspricht dem letzten Kurs im Fahrplan.

1.12 Zonen

Das Streckennetz des Liechtenstein Bus ist in Zonen eingeteilt, diese sind im Zonenplan grafisch dargestellt. Die Zuordnung der Haltestellen zu den Zonen wird im Haltestellenverzeichnis festgehalten.

2 GELTUNGSBEREICH

2.1 Fahrscheine der LBA

Die Fahrscheine der LBA sind auf dem ganzen Liniennetz gültig.

Die Fahrscheine der LBA sind ebenfalls gültig für:

- die Linie 70 des Verkehrsverbunds Vorarlberg bis/ab Bahnhof Feldkirch;
- die Regional- und Schnellzüge der ÖBB zwischen Buchs und Feldkirch gültig in der 2. Klasse (gilt ausschliesslich für Wochen-, Monats- und Jahresabonnemente);
- die Linie 400 der BUS Sarganserland Werdenberg zwischen Trübbach-Sargans.

2.2 Fahrscheine der Verbundpartner

Fahrscheine des direkten Verkehrs (SBB)

Die LBA ist Mitglied im direkten Verkehr (SBB). Folgende Fahrscheine des direkten Verkehrs sind im gesamten Liniennetz der LBA gültig:

- Einzelbillette, Gruppenbillette, City-Billette, Mehrfahrtenkarten, Tagesstreckenkarten.
- Generalabonnemente (auch FVP-GA), Tageskarten (auch FVP-Tageskarten), Flexicards.
- Swiss Transfer-Ticket, Swiss Pass, Swiss Card.

- Spezialangebote.
- Internationale Billette (Gültig mit dem zusätzlichen Aufdruck «LBA» oder «FL»), Internationale Rundfahrten, Anschlussbillette zu Internationalem Verkehr.

Das Halbtaxabonnement gilt nur für den liechtensteinisch-schweizerischen Teil des Liniennetzes der LBA.

Fahrscheine des Verkehrsverbunds Vorarlberg (VVV)

Die LBA ist Mitglied des VVV, dessen besondere Bestimmungen im grenzüberschreitenden Verkehr sind:

- Im jeweiligen Binnenverkehr gelten die Tarife des VVV bzw. der LBA. Beide Tarife werden auf Basis des Zonentarifs (dominos, regio) gebildet.
- Im grenzüberschreitenden Verkehr werden Fahrscheine vom gesamten Gebiet der LBA in den gesamten Verbundraum des VVV ausgegeben. Es gilt der Tarif des Verkehrsverbundes Vorarlberg mit folgender Ausnahme: Für die Fahrradmitnahme in den Bussen der LBA ist ein Fahrrad-Ticket der LBA zu lösen.
- Im maximo-Ticket des VVV ist das gesamte Liniennetz der LBA enthalten.
- VVV-Tickets können sowohl von den Verkehrsunternehmen der LBA als auch von den am VVV teilnehmenden Unternehmen ausgegeben werden.
- Für nicht in Österreich wohnhafte Fahrgäste gilt das Familien-Abo der LBA gleichwertig der VORTEILScard im Verbund.
- Schüler- und Lehrlingsfreifahrtticket Vorarlberg: die Schülerfreifahrt gilt von Montag bis Freitag, an Schultagen, für beliebig viele Fahrten innerhalb der berechtigten dominos (Stadt Feldkirch).
Die Lehrlingsfreifahrt gilt an allen Arbeitstagen der betrieblichen Ausbildungsstätte während der Ausbildungszeit für beliebig viele Fahrten innerhalb der berechtigten dominos (Stadt Feldkirch).
- Schüler- und LehrlingsPlus Vorarlberg: das Schüler-/LehrlingsPlus ist ein Freizeitticket für Schüler/innen und Lehrlinge welches in zwei Varianten angeboten wird:
 - Schüler-/LehrlingsPlus für SchülerInnen bzw. Lehrlinge mit Freifahrtticket.
 - Freizeitticket für SchülerInnen bzw. Lehrlinge ohne Freifahrtticket.
- Schüler-/LehrlingsPlus oder Freizeittickets gelten 24 Stunden und 7 Tage die Woche, jedoch nur in der Freizeit.

2.3 Fahrscheine des Tarifverbundes Ostwind (OTV)

Die LBA kooperiert mit dem OTV wie folgt:

- OTV-Monats- und Jahresabonnemente mit dem Aufdruck «FL» sind für das ganze Liniennetz der LBA gültig.
- Die LBA anerkennt OTV-Fahrscheine für die Zonen 80 und 81 auf der Strecke Trübbach–Sargans.

2.4 Fahrscheine von Institutionen und Unternehmungen

Die LBA unterhält mit verschiedenen Institutionen individuelle Mobilitätsverträge. Die LBA anerkennt Fahrscheine gemäss diesen Verträgen (siehe Anhang).

2.5 Schülersausweise der weiterführenden Schulen in Liechtenstein

Die Schülersausweise der weiterführenden Schulen in Liechtenstein gelten als Jahresabonnemente der LBA. Diese müssen mit einem Foto und der Unterschrift des Inhabers sowie mit dem LBA-Signet versehen sein. Sie sind im ausgewiesenen Zeitraum dem LBA-Jahresabonnement gleichgestellt.

3 FAHRPREISBERECHNUNG, FAHRSCHEINE UND GÜLTIGKEIT

3.1 Zonentarif

Grundlage der Fahrpreisberechnung für Einzelfahrscheine bildet der Tarifzonenplan der LBA und des Verkehrsverbundes Vorarlberg. Das Liniennetz der LBA ist in Zonen eingeteilt. Für die Fahrpreisberechnung ist die Anzahl der befahrenen Zonen auf dem verkehrüblichen Weg massgebend. Der verkehrübliche Weg ist jener Weg, der aufgrund der Entfernung und notwendigen Fahrzeit üblicherweise in Anspruch genommen wird. In der Regel ist es der kürzeste Weg.

3.2 Einzelfahrscheine

Einzelfahrscheine werden zum vollen, zum ermässigten sowie zum Halbtax-Preis ausgegeben. Einzelfahrscheine sind vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe zwei Stunden lang gültig.

3.3 Rückfahrscheine

Rückfahrscheine werden zum vollen, zum ermässigten sowie zum Halbtax-Preis ausgegeben. Rückfahrscheine sind streckengebunden und am Aus-

gabetag bis zum Betriebschluss für eine beliebige Anzahl Fahrten auf der Strecke gültig.

3. 4 Tageskarte

Tageskarten werden zum vollen und ermässigten Preis abgegeben und gelten vom Zeitpunkt ihrer Ausgabe bis zum Betriebschluss des entsprechenden Tages für beliebige Fahrten innerhalb des Liniennetzes der LBA.

3. 5 Wochenabonnemente

Wochenabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben und gelten sieben Tage, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebschluss des letzten Geltungstages.

3. 6 Monatsabonnemente

Monatsabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben und gelten 30/31 Tage, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebschluss des letzten Geltungstages.

3. 7 Jahresabonnemente Persönlich

Jahresabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen und ermässigten Preis ausgegeben und gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebschluss des letzten Geltungstages. Die persönlichen Jahresabonnemente sind mit einem Passfoto versehen und nicht übertragbar.

3. 8 Jahresabonnemente Unpersönlich

Unpersönliche Jahresabonnemente werden mit Fliessdatum zum vollen Preis ausgegeben und gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebschluss des letzten Geltungstages.

3. 9 Jahresabonnemente für Familien

Jahresabonnemente für Familien werden mit Fliessdatum ausgegeben und gelten zwölf Kalendermonate, beginnend mit dem ersten Geltungstag bis zum Betriebschluss des letzten Geltungstages. Jedes Familienmitglied erhält eine eigene Karte mit seinem persönlichen Foto. Das Familienabonnement setzt sich aus einer Stammkarte und einer unterschiedlichen Anzahl von Zusatzkarten zusammen. Die Stammkarten-Nummer und die Nummer der

Zusatzkarten sind innerhalb einer Familie identisch. Die Familien-Jahresabonnemente sind persönlich und nicht übertragbar.

3.10 **Übergangsabonnemente**

Kann beim Kauf eines Jahresabonnements dieses auf Grund fehlender Daten nicht sofort ausgestellt werden, gilt die Kaufquittung des Abonnements als Übergangsabonnement.

Übergangsabonnemente sind dem Jahresabonnement gleichgestellt und gelten maximal zehn Tage ab Kaufdatum.

3.11 **Nachtbus**

Die im Fahrplan der LBA ausgewiesenen Nachtbusse dürfen ausschließlich mit dem Nachtbus-Fahrschein benützt werden.

3.12 **Übertragbarkeit**

Alle nicht persönlichen Fahrscheine und Abonnemente sind innerhalb der bezeichneten Berechtigungsgruppe übertragbar.

4 RÜCKERSTATTUNGEN, ERSATZABONNEMENTE

4.1 **Fahrpreisrückerstattung**

Für Einzelfahrscheine, Rückfahrscheine, Tageskarten, Wochen- und Monatsabonnemente besteht kein Anspruch auf Rückerstattung.

4.2 **Rückerstattung Jahresabonnemente**

Bei Rückgabe von Jahresabonnementen wird der Fahrpreis abzüglich der bereits in Anspruch genommenen vollen Monate (ab Geltungstag) auf Basis des entsprechenden Monatsabonnement-Fahrpreises und abzüglich der Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– rückerstattet. Angebrochene Monate werden ab dem sechsten Tag als volle Monate gerechnet.

4.3 **Ersatzabonnemente**

Für persönliche Jahresabonnemente wird bei Verlust gegen eine Gebühr von CHF 20.– ein Ersatzabonnement ausgestellt, sofern bei der LBA ein gültiges Abo registriert ist.

Unpersönliche Jahresabonnemente werden bei Verlust nicht ersetzt.

5 FAHRPREISE UND ERMÄSSIGUNGEN

5.1 Fahrscheine

Bei Fahrten mit dem Liechtenstein Bus ist in jedem Fall ein gültiger Fahrausweis mit zu führen.

5.2 Fahrpreise

Es gelten die Fahrpreise laut Zonentarif. Als Stichtag für die Inanspruchnahme von Ermässigungen gilt der erste Geltungstag des Fahrscheines.

5.3 Kinder

- Kinder erhalten alle Fahrscheine zum ermässigten Preis.
- Kinder bis zum vollendeten sechsten Lebensjahr, in Begleitung, werden ohne Fahrausweis unentgeltlich befördert. Sind die Kinder nicht begleitet, ist der ermässigte Fahrpreis zu bezahlen. Kinder unter vier Jahren werden nur in Begleitung zur Fahrt zugelassen.
- Eine Begleitperson kann höchstens vier Kinder unter sechs Jahren unentgeltlich mitnehmen.
- Begleitpersonen von nicht sechs Jahre alten Kindern müssen mindestens zwölf Jahre alt sein.
- Institutionen wie Kindergärten, Kinderhorte, Kinderheime etc. bezahlen den Fahrpreis auch für Kinder unter sechs Jahren.

5.4 Schüler, Lehrlinge und Praktikanten sowie Studenten

Schüler, Lehrlinge und Praktikanten sowie Studenten erhalten alle Fahrscheine (gegen Vorweisung eines gültigen Studenten-, Lehrlings-, Schülersausweises oder einer entsprechenden Bestätigung der Schule/Praktikumplatzes) zum ermässigten Preis.

5.5 Jugendkarte «Euro<26»

Gegen Vorweisung der Jugendkarte «Euro<26», können Wochen- und Monatsabonnemente zum ermässigten Preis bezogen werden.

5.6 Familien

Die Familienvergünstigungen nach SBB-Tarif und VVV-Tarif sind auch im Liechtenstein Bus gültig:

- SBB: Die Vergünstigung besteht darin, dass Kinder ab dem vollendeten sechsten Lebensjahr bis zum vollendeten 16. Lebensjahr kostenlos mitreisen, wenn mindestens ein Elternteil einen gültigen Fahrausweis besitzt. Die Vergünstigung kann nur gegen Vorweisen der entsprechenden Junior-Karte beansprucht werden.
- VVV: Wenn mindestens ein Elternteil mit einem Kind reist, fahren Kinder und der zweite Elternteil gratis. Voraussetzung ist, dass der erste Elternteil einen gültigen Fahrausweis (Einzelfahrschein oder Tageskarte) zum Normalpreis hat. Als Berechtigungsnachweis anerkannt werden die «VORTEILScard Familie» der ÖBB sowie der Familienpass österreichischer Bundesländer (Vorarlberger Familienpass).

5.7 Senior/innen

Seniorinnen und Senioren erhalten alle Fahrscheine gegen Vorweisung eines amtlichen Lichtbildausweises mit Angabe des Geburtsdatums zum ermässigten Preis. Bei Frühpensionierung ist eine Rentenbestätigung erforderlich.

5.8 Behinderte und Blinde

Behinderte bzw. Blinde erhalten alle Fahrscheine gegen Vorweisung eines Invaliden-Ausweises zum ermässigten Preis. Bei Behinderten bzw. Blinden, die eine Begleitperson bzw. einen Begleithund brauchen, werden eine Begleitperson und/oder ein Führhund unentgeltlich befördert.

5.9 Gruppentarif

Personen, die in einer Gruppe von mindestens zehn zum Normaltarif (Vollpreis oder Ermässigt) zahlenden Personen gemeinsam reisen, erhalten einen Fahrschein gemäss Gruppentarif.

5.10 Hunde, Kleintiere

Kleine Hunde bis 30cm Schulterhöhe (Risthöhe), Katzen, Kaninchen, Vögel und anderer kleine zahme Tiere in Körben, Käfigen oder anderen geeigneten Behältern dürfen unentgeltlich mitgenommen werden.

Für nicht in Körben, Käfigen oder anderen geeigneten Behältern mitbeförderte Tiere ist ein Fahrschein zum ermässigten Preis zu bezahlen. Für Hunde können Abonnemente zum ermässigten Preis gekauft bzw. in das Familienabonnement aufgenommen werden. Das Abonnement wird mit den Daten

des Hundehalters versehen. Anstelle des Fotos wird ein Piktogramm verwendet.

5.11 **Fahrräder**

Fahrräder dürfen mitgenommen werden, wenn das Fahrgastaufkommen dies zulässt und der geeignete Stauraum zur Verfügung steht. Personen mit Kinderwagen sowie Fahrgäste im Rollstuhl haben Vorrang. Für Fahrräder müssen Fahrrad-Einzelfahrscheine gelöst werden. Gratis befördert werden Einräder und nicht motorisierte Trittrroller sowie Kinderfahrräder bis zu einer Radgrösse von 16 Zoll.

Die Bergstrecke Triesenberg–Gaflei ist von der Fahrradmitnahme ausgeschlossen.

6 **FAHRSCHEINKONTROLLEN UND ZUSCHLÄGE**

(gemäss Personenbeförderungsgesetz (PBG), LBGI 1999 Nr. 37, Art. 31)

6.1 **Zuschlag und Bearbeitungsgebühr bei Fahrten ohne gültige Fahrscheine**

Der Zuschlag beträgt CHF 80.–

Die Bearbeitungsgebühr beträgt CHF 20.–

6.2 **Beförderung ohne gültigen Fahrausweis**

- Wer keinen gültigen Fahrausweis vorweisen kann, muss nebst dem Fahrpreis einen Zuschlag bezahlen. Beahlt er den Zuschlag nicht sofort, kann er von der Weiterfahrt ausgeschlossen werden. Für eine nachträgliche Erhebung des Zuschlages wird zusätzlich die Bearbeitungsgebühr erhoben.
- Wer ein persönliches Jahresabonnement besitzt, muss dieses innert fünf Werktagen (ab Datum der Kontrolle) vorweisen und den Fahrpreis bezahlen. Das Einsenden von fotokopierten Fahrscheinen und das nachträgliche Vorweisen von unpersönlichen Fahrscheinen wird nicht anerkannt.
- Wer das Jahresabonnement innert fünf Werktagen (ab Datum der Kontrolle) nicht vorgewiesen hat, muss den Fahrpreis, den Zuschlag und die Bearbeitungsgebühr bezahlen.

Für jede weitere Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

6.3 Fahrscheinkontrolle durch Wagenführer

Der Wagenführer ist jederzeit berechtigt, sich von den Fahrgästen ihre Fahrscheine vorweisen zu lassen.

6.4 Anderes Kontrollpersonal

Das Kontrollpersonal kann sich als solches ausweisen und wird durch die LBA berechtigt, Fahrscheinkontrollen durchzuführen.

6.5 Kontrollen nach 20 Uhr

Nach 20 Uhr gilt generell die Sichtkontrolle der Fahrscheine durch den Wagenführer. Zu diesem Zweck müssen die Fahrgäste bei der vordersten Tür einsteigen.

6.6 Missbrauch, Fälschung

Nebst dem Zuschlag und der Bearbeitungsgebühr gemäss Ziffer 5.1 hat der Fahrgast folgenden Zuschlag zu bezahlen:

- bei Missbrauch CHF 80.–
- bei Fälschung CHF 100.–

Ein Missbrauch liegt vor, wenn ein persönlicher Fahrausweis benutzt wird, welcher auf eine andere Person ausgestellt ist. Missbräuchlich verwendete Fahrscheine können eingezogen werden.

Eine Fälschung liegt vor, wenn ein Fahrausweis unbefugt erstellt, geändert, ergänzt oder sonst wie manipuliert wurde oder Radierungen aufweist.

Gefälschte Fahrscheine werden eingezogen. Die Fahrt gilt als Fahrt ohne gültigen Fahrausweis.

7 ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

7.1 Essen, Trinken, Rauchen

In den Liechtenstein-Bussen ist das Essen, Trinken und Rauchen verboten.

7.2 Musikabspielgeräte, Mobiltelefone

Beim Gebrauch dieser Geräte ist darauf zu achten, dass die Mitreisenden nicht gestört werden.

7.3 Sitzplatz für ältere und behinderte Personen

Der erste Sitz vorne rechts in Fahrtrichtung ist für ältere und behinderte Personen reserviert. Andere Fahrgäste müssen diesen Platz auf Verlangen der betreffenden Person oder des Wagenführers frei machen.

7.4 Gruppenanmeldung

- Gruppen ab 20 Personen sind mindestens zwei Werktage vor der Fahrt bei der LBA anzumelden.
- Findet die Organisation der Gruppenreise über den Service des SBB-Reisedienstes statt, erfolgt die Gruppenanmeldung an alle an der Gruppenreise beteiligten Verkehrsunternehmen automatisch über den SBB-Reisedienst.
- Angemeldete Reisegruppen haben Beförderungspriorität vor unangemeldeten Gruppenreisenden.
- Die LBA entscheidet über den Einsatz von Zusatzfahrzeugen zum Transport der angemeldeten Gruppen.

7.5 Stornierung von Gruppenfahrten

- Gruppenfahrten können jederzeit storniert werden. Falls für die Gruppenfahrt ein Zusatzfahrzeug zugesagt wurde, muss die Stornierung spätestens einen Werktag vor der Fahrt erfolgen.
- Nicht stornierte oder zu spät stornierte Gruppenfahrten werden in Rechnung gestellt wie wenn sie stattgefunden hätten.

7.6 Zahlungsmittel

Die Fahrpreise können in Schweizer Franken und Euro bezahlt werden. Reka-Checks werden zur Zahlung angenommen, wenn das Rückgeld die Hälfte des Gesamtwertes des Reka-Checks nicht übersteigt.

Erfolgt eine nachträgliche Rechnungsstellung, ist eine Bearbeitungsgebühr von CHF 20.– fällig.

7.7 Fotos

Beim Erstkauf eines persönlichen Jahresabonnements ist ein aktuelles, qualitativ gutes Passfoto (farbig oder schwarz-weiss) in elektronischer oder physischer Form einzureichen. Das Foto wird elektronisch abgespeichert. Es besteht kein Anrecht auf Rückgabe physischer Fotos. Bei Erneuerung wird das Jahresabonnement mit dem bereits gespeicherten Foto versehen. Fotos die vor dem 25. Lebensjahr erfasst wurden, sind spätestens nach fünf Jahren

zu erneuern. Fotos die nach dem 25. Lebensjahr erfasst wurden, sind spätestens nach zehn Jahren zu erneuern.

7.8 **Ausschluss vom Transport**

Der Wagenführer und das Kontrollpersonal können Personen vom Transport ausschliessen, die:

- betrunken sind oder unter Einfluss von Betäubungsmitteln stehen;
- sich ungebührlich benehmen;
- die Benützungs- und Verhaltensvorschriften oder die Anordnungen des Personals nicht befolgen.

7.9 **Handgepäck-Masse, Umfang, Verpackung**

Als Handgepäck werden Gegenstände zugelassen, die in Reisekoffern, Reisekörben, Reisetaschen, Reisesäcken, Kartonschachteln, Musterkoffern, Werkzeugkisten, Kästen für Musikinstrumente und dergleichen verpackt sind. Das Höchstgewicht pro Gepäckstück beträgt 30 kg, die grösste Abmessung 2.5 Meter. Darunter fallen auch Kinderwagen, Invalidenfahrzeuge ohne Motor. Schlitten, Skibobs, Skis und Snowboards (ohne aufgeschnallte Schuhe) müssen wenn vorhanden, in den Skikorb. Der Reisende darf leicht tragbares Handgepäck unentgeltlich in das Fahrzeug mitnehmen, wenn die Verhältnisse es gestatten und die Gegenstände so beschaffen sind und untergebracht werden können, dass sie keinen Schaden verursachen. Er muss das Handgepäck, das er in eigener Obhut mitführt, ordentlich verstauen und trägt selbst Sorge dazu.

Als Handgepäck dürfen nicht mitgenommen werden:

- Stoffe und Gegenstände, die gemäss Art. 2 Abs. 1Bst. A der Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse vom Gütertransport ausgeschlossen oder nur unter bestimmten Bedingungen zugelassen sind.
- Sachen, die den Tarifbestimmungen für Handgepäck nicht entsprechen.
- Sachen, die den Mitreisenden lästig fallen oder einen Schaden verursachen können.

Besteht der Verdacht, dass Sachen mitgeführt werden, die von der Mitnahme ausgeschlossen sind, so kann der Wagenführer den Inhalt des Handgepäcks in Gegenwart des Reisenden überprüfen.

7.10 **Verunreinigung des Fahrzeuges**

Für die Umräume und Reinigung wird von Reisenden im Fall von Verschmutzungen an den Fahrzeugen oder Ihren Inneneinrichtungen eine

Entschädigung von CHF 50.– erhoben. Als Verschmutzung gelten schuldhaftige Verunreinigungen, die über das durch den ordnungsgemässen Gebrauch verursachte Mass hinausgeht und für deren Entfernung eine zusätzliche einfache Reinigung notwendig ist.

7. 11 **Fundsachen**

In den Liechtenstein-Bussen gefundene Gegenstände können ab dem darauf folgenden Werktag im Kundencenter der LBA abgeholt werden. Für die Aufbewahrung von Fundgegenständen gelten folgende Fristen:

- Fundsachen mit einem geschätzter Zeitwert von über CHF 50.– werden während drei Monaten zur Abholung aufbewahrt.
- Fundsachen mit einem geschätzter Zeitwert von weniger als CHF 50.– werden einen Monat zur Abholung aufbewahrt.

Nach Ablauf dieser Fristen werden noch brauchbare Fundsachen verkauft oder unentgeltlich einer karitativen Organisation zugeführt. Beim Verkauf tritt der Erlös an die Stelle der Sache. Die übrigen Fundsachen werden sachgerecht entsorgt.

7. 12 **Vorbehalt**

Die LBA behält sich vor, die Tarifbestimmungen jederzeit abzuändern.

ANHANG

MOBILITÄTSVERTRÄGE MIT INSTITUTIONEN

Es existieren derzeit gültige Mobilitätsverträge mit folgenden Institutionen und Unternehmungen:

- OC Oerlikon

TARIFE

Fahrschein	Zonen	Vollpreis	Ermässigt*	Halbtax
Einzelfahrschein	1	2.—	1.40	1.—
	2	2.60	1.90	1.30
	3	3.60	2.70	1.80
	4	4.60	3.40	2.30
	5	5.80	4.20	2.90
Rückfahrschein	1	4.—	2.80	2.—
	2	5.20	3.80	2.60
	3	n. a. **	n. a. **	3.60
	4	n. a. **	n. a. **	4.60
	5	n. a. **	n. a. **	5.80
Tageskarte	alle	7.—	5.—	n. a.
Wochenabonnement	alle	18.—	13.—	n. a.
Monatsabonnement	alle	40.—	27.—	n. a.
Jahresabonnement	alle	160.—	90.—	n. a.
Jahresabonnement Familie	alle	320.—	n. a.	n. a.
Jahresabonnement unpersönlich	alle	320.—	n. a.	n. a.
Ersatzabonnement	alle	20.—	n. a.	n. a.

spezielle Fahrscheine

Fahrrad	alle	3.—	n. a.	n. a.
Nachtbusfahrschein	alle	5.—	n. a.	n. a.
Gruppenfahrschein	1	1.60	1.10	n. a.
	2	2.—	1.50	n. a.
	3	3.—	2.20	n. a.
	4	3.60	2.70	n. a.
	5	4.60	3.40	n. a.

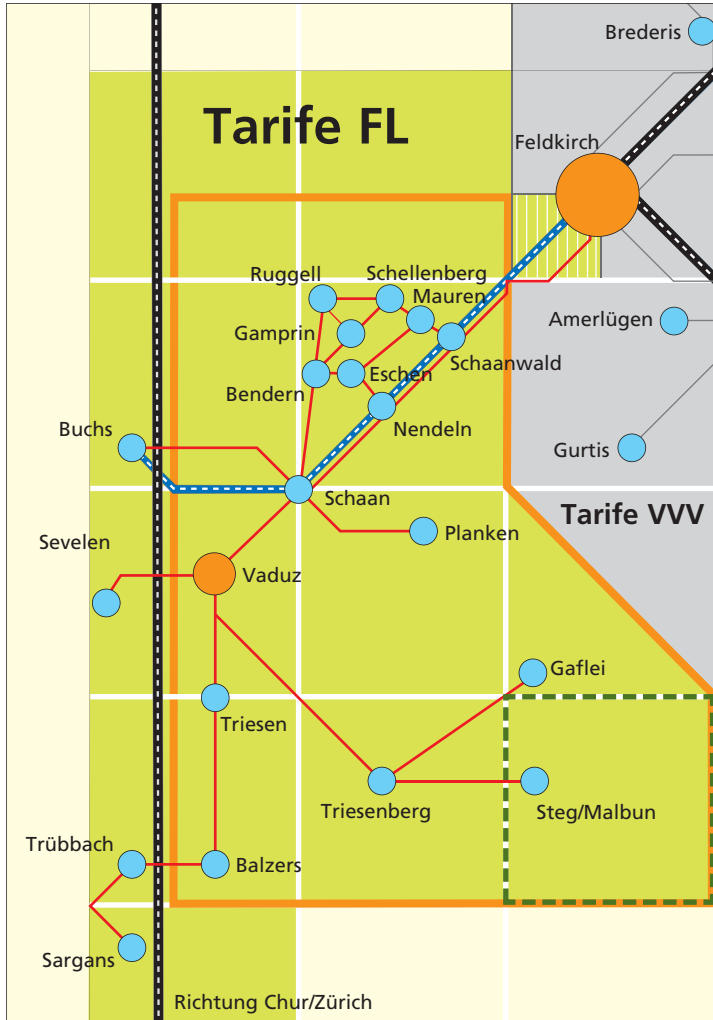
Alle Preise in CHF.

«n. a.»: nicht anwendbar.

* **Ermässigt:** Kinder, Schüler/innen, Student/innen, Senior/innen, IV, Hunde.

** An dieser Stelle findet die Tageskarte Anwendung.

TARIFZONEN



- Tarife Liechtenstein
 - Tarife VlbG. Verkehrsverbund
 - Im grenzüberschreitenden Verkehr gelten besondere Bestimmungen. Im innerstädtischen Verkehr Feldkirch gelten die Tarife des VVV.
 - Ort gehört jeder Zone an
Beispiel: Schaan - Triesen ist 1 Zone
 - Landesgrenze
 - Strichlierte Linie zeigt eine Zone
- Beispiele:** Alle Unterländer Gemeinden plus Schaan gehören 1 Zone an. Balzers - Triesenberg sind 3 Zonen

LINIENNETZ

